

1.0

Lehrgang mit Übernachtung (ab 3 Tagen, inkl. An- & Abreisetag):

An- & Abreisetag (z.B. Freitag & Sonntag) mind. 3 Programmstunden (a 60 Minuten)

Schulungstage (z.B. Samstag) mind. 6 Programmstunden (a 60 Minuten)
müssen nachgewiesen werden.

Kurzlehrgang mit Übernachtung (mind 2 Tage, inkl. An- & Abreisetag):

Bei 2 Tagen Dauer mind. 3 Programmstunden (a 60 Minuten).

Ab 3 Tagen Dauer mind. 2 Programmstunden (a 60 Minuten).

Als Programmzeiten werden nicht anerkannt:

Nachtwanderungen, Bunte Abende, Fahrzeiten, Aufräumen, Saubermachen, Essen zubereiten, etc..

1.1

Exkursionen und Besichtigungen können dann anerkannt werden, wenn sie sich inhaltlich auf das Thema der Bildungsveranstaltung beziehen und zudem eine angemessene inhaltliche Vor- und Nachbereitung stattfindet.

Bei Exkursionen müssen die reinen Programmzeiten (ohne Fahrzeiten) benannt werden, da nur diese gefördert werden können.

1.2

Die Teilnahme an Großveranstaltungen (z.B. Kirchentage, etc..) ist nur dann als politische Bildung förderbar, wenn sie den oben genannten Kriterien entsprechen und insbesondere eine angemessene Vor- und Nachbereitung stattfindet.

1.3

Zusätzlich bei Schulungen Ehrenamtlicher:

die in der Maßnahme vermittelten Inhalte sollen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befähigen bzw. in der Praxis der Jugendarbeit eingesetzt werden können. Daher sollte die Übertragbarkeit der gelernten Inhalte und Methoden auf die Praxis der Jugendarbeit inhaltlich und methodisch in einem angemessenen zeitlichen Umfang in der Maßnahme bearbeitet werden.

Geht dieser Anwendungsbezug aus dem Programm nicht hervor, ist die Maßnahme als politische bzw. soziale Bildung zu bewerten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.